

## Freiwillige und abgabenbegünstigte Sozialleistungen

Folgende Möglichkeiten stehen ua zur Verfügung:

- **Fahrtkostenersätze:** Solche liegen vor, wenn dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber die Fahrtauslagen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ersetzt werden. Diese sind bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen sozialversicherungsfrei, aber LSt, DB, DZ und KommSt-pflichtig.
- **ÖBB Vorteilscard:** Der Ersatz der Kosten der ÖBB-Vorteilscard zur Verwendung für Dienstreisen ist nicht steuerbar, wenn durch die Verwendung der Vorteilscard insgesamt geringere Fahrtkosten für Dienstreisen anfallen, als dies bei Verwendung der sogenannten Business-Card der Fall wäre. Die private Nutzung der Vorteilscard führt zu keinem Vorteil aus dem Dienstverhältnis (dh abgabenfrei).
- **Fitnessabo, Betriebskindergärten, oä:** Die Steuerfreiheit des § 3 Abs. 1 Z 13 EStG 1988 setzt voraus, dass der/die Arbeitgeber Zuschüsse zur Benutzung von Einrichtungen und Anlagen „allen ArbeitnehmerInnen oder bestimmten Gruppen seiner ArbeitnehmerInnen“ gewährt.
- **Verpflegung am Arbeitsplatz:** abgabenfrei!
- **Essensbons** bis 1,10 pro Arbeitstag: abgabenfrei
- **Essensbons** über 1,10 pro Arbeitstag bis max. 4,40
  - In arbeitsplatznahen Gaststätten: bis 4,40 EUR abgabenfrei
  - In nicht arbeitsplatznahen Gaststätten UND Lebensmittelbetrieben: max 1,10 LSt, DB, DZ u. KommSt-frei, SV zur Gänze frei bis max. 4,40 EUR.
- **Geschenke:** Nach der gesetzlichen Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 14 EStG 1988 sind der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) bis zu einer Höhe von 365,00 EUR jährlich und DABEI empfangene Sachzuwendungen bis zu einer Höhe von 186,00 EUR jährlich steuerfrei.

Zu den Sachzuwendungen gehören beispielsweise: Autobahnvignetten, Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Goldmünzen bzw. Golddukat, bei denen der Goldwert im Vordergrund steht, können ebenfalls als Sachzuwendungen anerkannt werden.

Ein diese Grenzen übersteigender Mehrbetrag ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig!

Beachten Sie: Bargeldzuwendungen sind immer steuer- und beitragspflichtiges Entgelt!

- **Kinderbetreuungszuschuss:** Zuschüsse des Arbeitgebers an alle ArbeitnehmerInnen oder bestimmte Gruppen von ArbeitnehmerInnen für die Betreuung von Kindern bis höchstens 500,00 EUR pro Kind und Kalenderjahr sind abgabenfrei, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - Das Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet. Die Betreuung betrifft ein Kind, für das dem Arbeitnehmer selbst der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht. Die Betreuung erfolgt in einer öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige. Der Zuschuss wird direkt an die Betreuungsperson, direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder in Form von Gutscheinen geleistet, die nur bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.
  - Der Arbeitnehmer erklärt dem Arbeitgeber unter Anführung der Versicherungsnummer des Kindes, dass die Voraussetzungen für einen Zuschuss vorliegen und ob und in welcher Höhe für das Kind von einem anderen Arbeitgeber ein steuerfreier Zuschuss geleistet wird.
  
- **Zukunftssicherung:** Unter Zukunftssicherung sind Ausgaben des Arbeitgebers für Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen zu verstehen, die dazu dienen, ArbeitnehmerInnen oder diesen nahestehenden Personen für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin abzusichern.

Begünstigt sind Zukunftssicherungsmaßnahmen, die des Arbeitgebers für alle ArbeitnehmerInnen oder bestimmte Gruppen zur Zukunftssicherung seiner ArbeitnehmerInnen aufwendet.

Die Abgabenbegünstigung steht bis zu einem Jahresbetrag im Ausmaß von 300,00 EUR zu.

Die Zukunftssicherungsmaßnahmen sind zwingend auf dem Lohnkonto auszuweisen, da sie in den Jahreslohnzettel aufgenommen werden müssen.

- **MitarbeiterInnenbeteiligungen:** Bis zu einem Betrag von 1.460,00 EUR pro Jahr (die Aktion kann jedes Jahr wiederholt werden) ist der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an einem Konzernunternehmen lohnsteuer-, sozialversicherungs- und gehaltsnebenkostenfrei. In der Praxis handelt es sich häufig um Beteiligungen an Aktiengesellschaften, da diese leichter übertragbar sind.
  
- **Ausbildungskosten,** die vom Dienstgeber im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung des Dienstnehmers aufgewendet werden, sind abgabenfrei zu behandeln.

Für Fragen bzw. nähere Ausführungen steht Ihnen Ihr WTH&WTW - Team gerne zur Verfügung!